

Bebauungsplan Rahlstedt 81

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - WR Reines Wohngebiet
  - 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschossflächenzahl
  - z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
  - o offene Bauweise
  - E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - g geschlossene Bauweise
  - Rh Reihenhäuser
  - Baugrenze
  - Fläche für Stellplätze oder Garagen
  - St Stellplätze
  - Ga Garagen
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - 1 Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Grünfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

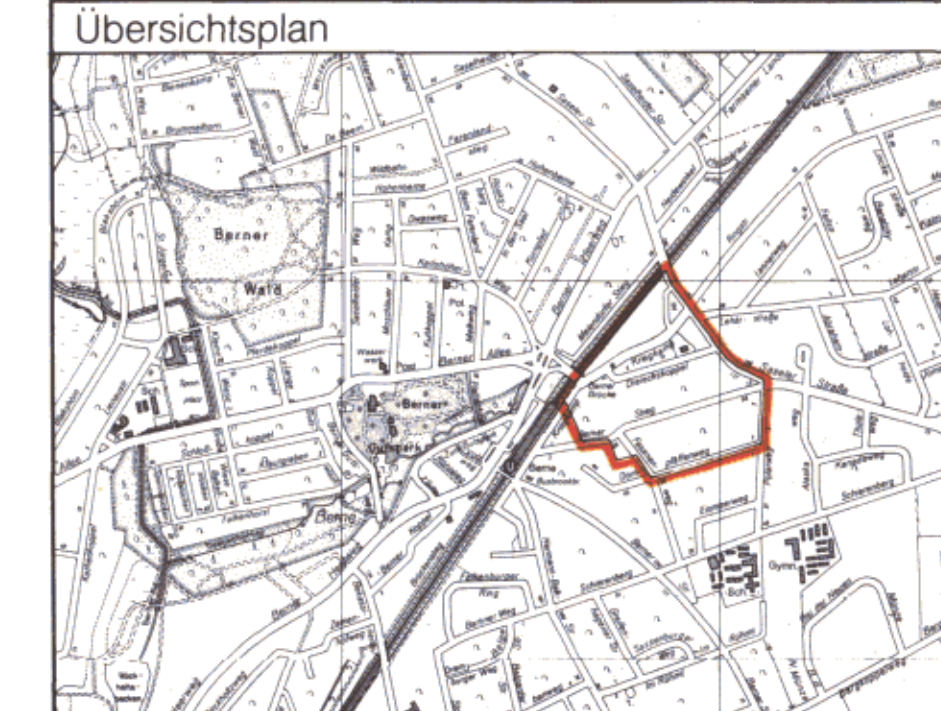
- Kennzeichnungen**
- A Vorhandene Abwasserleitung
  - Vorhandene Gebäude

**Hinweise**  
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße in Metern.  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Sept. 1979.


**Verordnung**  
über den Bebauungsplan Rahlstedt 81  
vom 27. September 1980  
Hamburgische Gesamt- und Verwaltungsämter Seite 279  
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Eine Verletzung von Verboten oder Formvorschriften des Bebauungsplans, bei der Aufhebung des Bebauungsplans von Bedeutung ist, ist nicht anfechtbar, wenn sie nicht anfechtbar ist, wenn die Aufhebung des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist.
- § 2 Die Aufhebung des Bebauungsplans ist nicht anfechtbar, wenn die Aufhebung des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist.
- § 3 Die Aufhebung des Bebauungsplans ist nicht anfechtbar, wenn die Aufhebung des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist, wenn die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans nicht durch die Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans herbeigeführt worden ist.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Rahlstedt 81  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Wandsbek Ortsteil 526



RAHLSTEDT 81

## Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 81

Vom 23. September 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 81 für den Geltungsbereich Walddörferbahn — Saseler Straße — Polarweg — Dompfaffenweg — Fasanenweg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 55 der Gemarkung Meiendorf — Berner Stieg — Westgrenzen der Flurstücke 41 und 5, über das Flurstück 1 (Kriegkamp) der Gemarkung Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im reinen Wohngebiet entlang des Fasanenwegs sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 1980.